



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Cansin Köktürk
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kerstin Griese

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-1070

buero.griese@bmas.bund.de

Berlin, 24. August 2026

Schriftliche Frage im August 2026

Arbeitsnummer 183

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im August 2026

Arbeitsnummer 183

Frage Nr. 183:

Wieso behauptet die Bundesregierung öffentlich, dass "kein Entscheidungsspielraum [...] für die Höhe der Regelsätze" besteht (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Methodik der Regelbedarfsermittlung – Fragen und Antworten, www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialhilfe/Methodik-der-Regelbedarfsermittlung-FAQ/faqsozialhilferegelbedarfsermittlung.html?cms_templateQueryString=methodik+regelbedarf&cms_showNoGesetzesstatus=true&cms_showNoStatus=true#pm-5-Ausgaben-ermittlung, Antwort auf Frage 3.8), wenn sie eine Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz ablehnt mit dem Hinweis auf "mögliche Ausgestaltungsoptionen der künftigen Regelbedarfsermittlung", die gegenwärtig im Bundesministerium für Arbeit und Soziales entschieden werden, und mit dem Hinweis, dass die Veröffentlichung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Statistischen Bundesamt zur Durchführung der Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2023 den Entscheidungsfindungsprozess über zukünftige Regelbedarfe beeinträchtigen würde (https://fragdenstaat.de/anfrage/sonderauswertung-der-einkommens-undverbrauchsstichprobe-2023/1134095/anhang/eingabe-name_geschwaerzt.pdf, S. 3)?

Antwort:

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort zu der Frage 23 auf der Bundestagsdrucksache 21/6151. Wie dort ausgeführt, steht die gesetzlich vorgegebene Berechnung und Fortschreibung der Regelbedarfe einer fortlaufenden Überprüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der bestehenden Systematik der Regelbedarfsermittlung nicht entgegen. Entsprechend betreffen die im in der Fragestellung genannten Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz angesprochenen möglichen Ausgestaltungsoptionen nicht die geltenden gesetzlich normierten Vorgaben, sondern deren Weiterentwicklung.